

# **Satzung**

des Vereins

## **„Schwalbenhof e.V.“**

### ***Präambel***

Der Verein wurde durch Errichtung der Satzung vom 30. April 1984 begründet. Die nachstehende Neufassung der Satzung trägt den gegenwärtigen Verhältnissen Rechnung. Sie soll entsprechend dem jeweiligen Erkenntnis- und Entwicklungsstand fortgeschrieben werden. Hierfür und für die künftige Arbeit des Vereins bleiben die grundlegenden Aspekte der Ursprungssatzung als Anregung bewahrt.

### **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Schwalbenhof e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in 55608 Berschweiler bei Kirn.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des Folgejahres.

### **§2 Zweck**

1. Ausgangspunkt der Bemühungen der Mitglieder des Vereins ist, den Zusammenhang von Mensch und Erde in der Weise konkret, individuell und allgemein wiederherzustellen, daß die Natur durch die Fähigkeiten des Menschen bereichert und zu ihrer höheren Gestalt herangebildet wird.

Der Überschuß dessen, was eine solche Natur ohne zerstörerische Beeinflussung ihres Wesens hervorbringt, soll gleichzeitig dasjenige sein, was als Grundlage seiner Ernährung den Bedürfnissen des Menschen entspricht.

Auf dieser Grundlage einer Wiederverbindung von Mensch und Erde, wollen die Mitglieder des Vereins die Förderung der kulturellen Entwicklung im weitesten Sinne impulsieren. Ihre Arbeit knüpft an die Anregungen an, die Rudolf Steiner im Jahre 1924 für das Gedeihen der Landwirtschaft gegeben hat sowie an seine Hinweise zu der dreigliedrigen Neugestaltung des sozialen Organismus.

Aus dieser Grundlage heraus wird der Verein zunächst folgende Aufgaben ergreifen: Der Verein verfolgt volkspädagogische Ziele sowie die Förderung der Erziehung und Berufsbildung.

Er wird z.B. öffentliche Vortragsveranstaltungen, praktische Kurse und Seminare abhalten oder andere Einrichtungen treffen und Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, ein weiterführendes Verständnis für den Zusammenhang von Mensch und Natur zu vermitteln sowie einen Zugang zu den natürlichen, sozialen und geistigen Bedingungen eines solchen organischen Zusammenhanges zu verschaffen.

Der Verein will insbesondere junge Menschen an die Arbeits- und Wirkungszusammenhänge eines auf Ganzheitlichkeit angelegten Hoforganismus heranzuführen. Unter pädagogischen Aspekten soll in diesem Zusammenhang erlebbar werden, daß ein aus Einsicht und Freiheit gestaltetes Miteinander von Pflanzen, Tieren und Menschen fruchtbare Grundlage für die individuelle Entfaltung des einzelnen Beteiligten sein kann. Der Verein wird hierzu geeignete Maßnahmen durchführen. Insoweit kommen insbesondere Landbaupraktika mit Klassen allgemein- und berufsbildender Schulen in Betracht.

Der Verein betreibt berufliche Bildung, insbesondere landwirtschaftliche. Er wird insoweit mit anderen geeigneten Einrichtungen und Höfen zusammenarbeiten. Dabei wird angestrebt – z.B. in Kursen oder Wochenendseminaren mit Auszubildenden- erkenntnismäßig zu vertiefen, was von den Auszubildenden auf den jeweiligen Höfen praktisch erarbeitet worden ist.

3. Der Verein will die Bedingungen eines – noch herzustellen- geschlossenen Hoforganismus erforschen und die natur-, sozial- und geisteswissenschaftliche Auseinandersetzung mit den hiermit zusammenhängenden Fragen pflegen.

Dies geschieht z.B. in Arbeitskreisen, in denen, insbesondere auch anhand konkreter Anbau-, Züchtungs- und Bodenbearbeitungsversuche und Beobachtungen hinsichtlich der sozialen Entwicklungen des Hofzusammenhanges, die sachgerechte Gestaltung, Differenzierung und Gliederung eines Hoforganismus in ihren landwirtschaftlichen und geistigen Konsequenzen erarbeitet werden. Arbeitsergebnisse stehen grundsätzlich der Allgemeinheit zur Verfügung.

4. Grundbesitz des Vereins, insbesondere landwirtschaftlicher, wird unter naturschützenden und landespflegerischen Gesichtspunkten bearbeitet. Unter Herstellung und Bewahrung der natürlichen Lebenszusammenhänge, im Sinne eines geschlossenen Hoforganismus, soll die Fruchtbarkeit von Boden, Pflanzen und Tieren möglichst aus eigener Kraft erhalten und eine Steigerung der Artenvielfalt im pflanzlichen und tierischen Bereich auf Grundlage einer vielgestalteten Landschaft erreicht werden. Die Mengenproduktion einzelner pflanzlicher oder tierischer Produkte ist kein Ziel. Dem Hoforganismus soll nur dasjenige an Früchten entnommen werden, was er freiwillig abgibt.

5. Zur Erfüllung seiner Aufgaben wird der Verein den Schwalbenhof in Berschweiler erwerben, ausbauen und gegebenenfalls erweitern und im Sinne der Vereinszwecke nutzen.

Eine wirtschaftliche Betätigung hinsichtlich der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung des Hofes sieht der Verein nicht in seinen Aufgaben liegend an. Der Verein wird die Selbstständige Bewirtschaftung des Hofes im Sinne der biologisch-dynamischen Landwirtschaft Landwirten übertragen, denen die Grundlagen der Aufgabenstellung des Vereins Anliegen ihrer eigenen Arbeit sind.

Dabei soll besorgt werden, daß der Hof dem Verein in den für die Erfüllung seiner Aufgaben jeweils erforderlichen Beziehungen zur Verfügung steht und in der Art und Weise der Bewirtschaftung die satzungsmäßigen Belange des Vereins berücksichtigt werden. Die Arbeit der Landwirte einerseits und des Vereins andererseits sollen sich nicht behindern, sondern möglichst zu einer wechselseitigen Befruchtung führen. Die als Grundlage für die Tätigkeit der Landwirte erforderliche Befugnis auf dem Hof leben und arbeiten zu dürfen, wird der Verein, gegebenenfalls auch dinglich, gewährleisten.

### **§3 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff Abgabenordnung. Seine Tätigkeit ist nicht auf erwerbswirtschaftliche Zwecke gerichtet.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder des Vereins dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre Kapitalanteile oder den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
4. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§4 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft können alle Personen erwerben, die an den geistigen Aufgaben des Vereins mitwirken und sie finanziell unterstützen wollen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben aufgrund eines mündlichen oder schriftlichen Antrages durch Beschluß der Sprecher.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder durch Kündigung. Die Kündigung ist gegenüber den Sprechern schriftlich zu erklären.
4. Der Vorstand kann das Ruhen der Mitgliedschaft feststellen, wenn in den letzten 3 Jahren keine Verbindung vom Mitglied aus stattgefunden hat. Im Falle des Ruhens hat das Mitglied kein Stimmrecht.
5. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Diese betragen 30,00 Euro und sind bis zum 30.06. jeden Jahres fällig. Näheres über die Einzelheiten der Zahlung entscheidet der Vorstand.
6. Mitglieder, die entweder keine Beiträge zahlen, oder deren Mitgliedschaft seit 5 Jahren ruht, können aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung aus der Mitgliedschaft entlassen werden.
7. Die Mitgliedschaft kann auch durch einen einmaligen Beitrag zur Kapitalbildung in Höhe von 1500,00 Euro (Richtsatz) erworben werden. In diesem Fall entfallen die jährlichen Beiträge.

## **§5 Organisation**

1. Der Verein soll in der Ausführung seiner Aufgaben sowie in seiner sonstigen Organisation ein bewußtes und freiheitliches Zusammenwirken mit den jeweils Beteiligten anstreben. Der Verein wird seine Aufgaben grundsätzlich durch seine Mitglieder oder Freunde seiner Arbeit wahrnehmen, die in der Regel ehrenamtlich tätig werden. Abhängige Arbeitsverhältnisse sollen vermieden werden.
2. Die Organe des Vereins sind:
  - Die Mitgliederversammlung (gemäß § 32 BGB)
  - Der Vorstand (gemäß § 26 BGB)
  - Die Organe geben sich – soweit sie es für erforderlich halten – ihre Geschäftsordnung selbst.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, für die Arbeit des Vereins weitere Organe auszubilden und diese insgesamt oder einzelne ihrer Mitglieder als besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB für den jeweiligen Aufgaben- und Wirkungskreis zu bestellen, insbesondere
  - Ein Kollegium, in dem konzeptionelle Fragen beraten werden;
  - Einen Arbeitsrat, in dem rechtliche Fragen behandelt werden;
  - Einen Wirtschaftskreis, in dem wirtschaftliche Fragen geregelt werden.

Darüber hinaus können die Organe punktuell oder auf Dauer angelegte Arbeitskreise begründen, die sich mit speziellen fachlichen Fragen aus der Arbeit des Vereins befassen.

## **§6 Die Mitgliederversammlung**

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an. Sie tritt mindestens einmal in jedem Jahr zusammen (Mitgliederhauptversammlung) und wird durch den Vorstand einberufen. Darüber hinaus tritt der Vorstand zusammen, wenn ihn ein Vorstandsmitglied einberuft oder es mindestens zehn Mitglieder bei einem Vorstandsmitglied beantragen.
2. Zu der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich einzuladen. (Maßgebend ist der Tag der Aufgabe der Einladung bei der Post).
3. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
  - den Jahresabschluß und den Haushaltsplan des Vereins;
  - die Wahl des Vorstandes und seine Entlastung;
  - die Änderung der Satzung; die grundsätzliche Entscheidung in Bezug auf die Arbeit des Vereins.
  - Die Auflösung des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist. Sie faßt ihre Beschlüsse einmütig. (d.h., einstimmig bei beliebigen Stimmenthaltungen der anwesenden Mitglieder, wenn schriftliche Einholung aller Stimmen durch Gesetz oder Satzung vorgeschrieben ist. Bei schriftlicher Abstimmung gilt Schweigen des Mitgliedes, das länger als drei Wochen nach Anfrage dauert, als Stimmenthaltung. Maßgebend für den Beginn der Frist ist die Aufgabe der Anfrage bei der Post.)
5. Eine grundsätzliche Änderung der §§ 2 und 3 dieser Satzung ist nur mit Zustimmung des Finanzamtes möglich. Außerdem sind in diesen Fällen alle Mitglieder im Wege der schriftlichen Abstimmung zu befragen.
6. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll aufgenommen, das von zwei Mitgliedern, die in der Mitgliederversammlung anwesend waren, zu unterzeichnen ist. Bei schriftlicher Stimmabgabe wird ein entsprechendes Protokoll von zwei Vorstandsmitgliedern aufgenommen und unterzeichnet.

## **§7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand der Mitgliederversammlung führt die Geschäfte des Vereins. Die Mitgliederversammlung hat mindestens zwei, höchstens fünf Vorstandsmitglieder.

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Sprecher bleiben auf jeden Fall solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
3. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

## **§8 Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins beschließen alle Mitglieder der Mitgliederversammlung im schriftlichen Verfahren.
2. Sind drei Mitglieder entschlossen den Verein fortzusetzen, wird er nicht aufgelöst.
3. Die Liquidation wird von den Vorstandsmitgliedern durchgeführt, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren benennt.
4. Das Vermögen des Vereins fällt bei seiner Auflösung an die Gemeinnützige Treuhandstelle e.V., Bochum. Vor der Entscheidung über die Verwendung des Vermögens und deren Vollzug, ist das zuständige Finanzamt zu hören.

## **§10 Ermächtigung**

Der Vorstand ist ermächtigt, soweit dies von Gerichten oder Behörden zum Zwecke der Eintragung der Neufassung der Satzung oder für die Erteilung der Gemeinnützigkeitsbescheinigung gefordert wird, die Satzung entsprechend den gestellten Anforderungen zu ändern und zu ergänzen.